

Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Schweinfurt
B286_540_1,973 - B286_560_0,279

**B 286, Schweinfurt – Gerolzhofen – Enzlar (B8)
Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördl. Unterspiesheim**

PROJIS-Nr.: -

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 11: Regelungsverzeichnis

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Schweinfurt

Dr. Fuchs, Ltd. Baudirektor
Schweinfurt, den 14.12.2020

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS	3
--	----------

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	8
-----------------------------------	----------

REGULUNGSVERZEICHNIS

1. Bundesstraße B 286	11
2. Entwässerungseinrichtungen	17
3. Sonstige öffentliche Straßen	36
4. Sonstige öffentliche Wege	40
5. Brücken	52
6. Durchlässe	57
7. Lärmschutzanlagen	67
8. Telekommunikationseinrichtungen	68
9. Elektrizitätsanlagen	70
10. Gewässerausbau	72
11. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege	74
12. Sonstiges	76

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Änderungen an Straßen, Wegen, Bauwerken und sonstigen Anlagen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist. Dazu gehören insbesondere die Kosten der Folgemaßnahmen für sämtliche Verlegungs- und Änderungsmaßnahmen am nachgeordneten Straßen- und Wegenetz.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwändigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG.

Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Bundesstraßen: die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG)
- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise u. kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG), soweit keine Satzung i. S. d. Art. 54 Abs. 1 S. 3 BayStrWG existiert,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG)
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern richtet sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßen-Kreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach § 40 WHG i. V. m. Art. 22 BayWG. Soweit es zum Schutz der Straße oder Straßenbestandteile erforderlich ist, obliegt die Gewässerunterhaltung dem jeweiligen Straßenbaulastträger (Art. 22 Abs. 4 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 S.1 Nr.1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

Mit der Straßenbaulast gehen nach § 6 Abs. 1 FStrG das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und ihren in § 1 Abs. 4 FStrG bzw. Art. 2 BayStrWG aufgeführten Bestandteilen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 FStrG).

Widmung, Umstufung, Einziehung

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 1 und 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 1 und 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Ansonsten erfolgt die Entscheidung über Widmung, Umstufung und Einziehung einer Bundesstraße im Planfeststellungsbeschluss (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG).

Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis bzw. Bewilligung gemäß §§ 8 ff. WHG, Art. 15 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 68 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes“ (Verkehrsblatt 2020, S. 238 - 239.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen oder nach bürgerlichem Recht.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen im Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel bzw. -leitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Die Entwässerungseinrichtungen, welche auf derzeitigem und/oder künftigem Grund der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) liegen, sind gem. § 1 Abs. 4 FStrG Bestandteile der Bundesfernstraße. Sie werden, soweit sie Rechte Dritter nicht berühren, im Regelungsverzeichnis nicht gesondert aufgeführt, jedoch - mit Ausnahme der unter den Einschnittsmulden vorgesehenen Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Straßeneinläufe und Leitungsschächte - in den Planunterlagen erfasst.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Autobahn
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege - Bundesnaturschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BrKI	Brückenklasse
BÜ	Bahnübergang
BW	Bauwerk
CEF	Maßnahmen des Artenschutzes in Verbindung mit dem Bundesartenschutzgesetz (continuous ecological functionality-measures)
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
Fl.Nr.	Flurnummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Gde	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
Gmkg	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
HNL-S 99	Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau
HW	Hochwasser

i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
Kr	Kreisstraße
Kr.<	Kreuzungswinkel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LH	Lichte Höhe
Lkr	Landkreis
LW	Lichte Weite
MLC	Militär-Last-Klasse
MS	ministerielles Schreiben
Natura 2000	EU-weites Netz von Schutzgebieten, bestehend aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie
NB	Nettbreite
Nutzungsrichtlinien	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (VkB1 2008 Nr. 122)
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
Plafer	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (VkB1 2020, Heft 7, Nr. 44)
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (Ausgabe 2012)
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Entwässerung (Ausgabe 2005)
RIN	Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (Ausgabe 2008)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)
RKB	Regenklärbecken
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (Ausgabe 2012)
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Ausgabe 1999)
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2009)
RRB	Regenrückhaltebecken
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (Ausgabe 2012)
RV	Regelungsverzeichnis

St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (VkBl. 2010, S. 62;ARS 02/2010)
StraWaKR SW 19	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (VkBl 1976, 31) Kreisstraßennummer mit vorangestellter Landkreisbezeichnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
ü. NN UVPG	über Normalnull Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (Richtlinie 79/409/EWG)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WWA	Wasserwirtschaftsamt
WZV	Wasserzweckverband

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11																																																												
				Datum:																																																												
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																																																												
1. Bundesstraße B 286																																																																
1	2	3	4	5																																																												
1.1	0+000 bis 3+280	Bundesstraße B 286	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Die B 286 wird zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 3+280 auf Grundlage des Querschnitts 11,5+ gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012 mit Überholfahrstreifen hergestellt.</p> <p>Im Bereich mit Überholfahrstreifen gliedert sich der einbahnige Querschnitt wie folgt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Fahrbahn mit</td> <td style="width: 10%;">2 Fahrstreifen</td> <td style="width: 10%;">2 * 3,50 m</td> <td style="width: 10%;">=</td> <td style="width: 10%;">7,00 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 Fahrstreifen</td> <td>1 * 3,25 m</td> <td>=</td> <td>3,25 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 Randstreifen</td> <td>1 * 0,75 m</td> <td>=</td> <td>0,75 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 Randstreifen</td> <td>1 * 0,50 m</td> <td>=</td> <td>0,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 Trennstreifen</td> <td>1 * 0,50 m</td> <td>=</td> <td>0,50 m</td> </tr> <tr> <td><u>Bankette</u></td> <td></td> <td>2 * 1,50 m</td> <td>=</td> <td>3,00 m</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Kronenbreite</td> <td>15,00 m</td> </tr> </table> <p>Im Bereich ohne Überholfahrstreifen gliedert sich der einbahnige Querschnitt wie folgt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Fahrbahn mit</td> <td style="width: 10%;">2 Fahrstreifen</td> <td style="width: 10%;">2 * 3,50 m</td> <td style="width: 10%;">=</td> <td style="width: 10%;">7,00 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>1 * 0,50 m</td> <td>=</td> <td>0,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 Trennstreifen</td> <td>1 * 0,50 m</td> <td>=</td> <td>0,50 m</td> </tr> <tr> <td><u>Bankette</u></td> <td></td> <td>2 * 1,50 m</td> <td>=</td> <td>3,00 m</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Kronenbreite</td> <td>11,50 m</td> </tr> </table>	Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 * 3,50 m	=	7,00 m		1 Fahrstreifen	1 * 3,25 m	=	3,25 m		1 Randstreifen	1 * 0,75 m	=	0,75 m		1 Randstreifen	1 * 0,50 m	=	0,50 m		1 Trennstreifen	1 * 0,50 m	=	0,50 m	<u>Bankette</u>		2 * 1,50 m	=	3,00 m	Kronenbreite				15,00 m	Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 * 3,50 m	=	7,00 m		2 Randstreifen	1 * 0,50 m	=	0,50 m		1 Trennstreifen	1 * 0,50 m	=	0,50 m	<u>Bankette</u>		2 * 1,50 m	=	3,00 m	Kronenbreite				11,50 m
Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 * 3,50 m	=	7,00 m																																																												
	1 Fahrstreifen	1 * 3,25 m	=	3,25 m																																																												
	1 Randstreifen	1 * 0,75 m	=	0,75 m																																																												
	1 Randstreifen	1 * 0,50 m	=	0,50 m																																																												
	1 Trennstreifen	1 * 0,50 m	=	0,50 m																																																												
<u>Bankette</u>		2 * 1,50 m	=	3,00 m																																																												
Kronenbreite				15,00 m																																																												
Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 * 3,50 m	=	7,00 m																																																												
	2 Randstreifen	1 * 0,50 m	=	0,50 m																																																												
	1 Trennstreifen	1 * 0,50 m	=	0,50 m																																																												
<u>Bankette</u>		2 * 1,50 m	=	3,00 m																																																												
Kronenbreite				11,50 m																																																												

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1. Bundesstraße B 286				
1	2	3	4	5
				<p>Die Befestigung der B 286 erfolgt nach Belastungsklasse Bk 32 gemäß Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO), Ausgabe 2012.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Fahrbahn erhält eine Deckschicht, die den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (D_{StO}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV rechtfertigt.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Straßenoberflächenwasser über Entwässerungsmulden gefasst und den geplanten Regenbehandlungs-/ Regenrückhalteanlagen zugeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1. Bundesstraße B 286				
1	2	3	4	5
				<p>Die Entwässerungseinrichtungen (Mulden, Pflasterrinnen, Straßeneinläufe, Rohrleitungen und Durchlässe), welche auf derzeitigem und/oder künftigem Grund der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - liegen, sind gem. § 1 Abs. 4 FStrG Bestandteile der Bundesstraße. Sie werden, soweit sie Rechte Dritter nicht berühren, im Regelungsverzeichnis nicht gesondert aufgeführt.</p> <p>Kostenträger für die Gesamtmaßnahme ist gemäß § 5 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung - soweit nicht im Einzelnen auf der Grundlage sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder Verpflichtungen durch die Regelungen zu den nachstehenden lfd. Nrn. im Regelungsverzeichnis etwas anderes ausgesagt ist.</p> <p>Die Unterhaltung des Übergangs auf den Bestand sowie alle sonstigen nach. § 3 FStrG aus der Straßenbaulast erwachsenden Aufgaben obliegen gem. § 5 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Widmung erfolgt nach § 2 Abs. 6 bzw. 6a FStrG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1. Bundesstraße B 286				
1	2	3	4	5
1.2	0-100 bis 0+000	Übergang der B 286 auf den Bestand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Der Baubeginn des vorliegenden Abschnittes 2 nördlich Unterspiesheim der B 286 grenzt an Abschnitt 1 südlich Schwebheim, dessen Ausbau zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.</p> <p>Aus diesem Grunde wird am Baubeginn des Abschnittes 2 der provisorische Übergang auf den Bestand auf einer Länge von 100 m erforderlich.</p> <p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird unverändert im Straßengraben östlich der B 286 gesammelt und dem Graben zum Heidenfelder Mühlbach zugeführt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des provisorischen Übergangs auf den Bestand sowie alle sonstigen aus der Straßenbaulast erwachsenden Aufgaben obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1. Bundesstraße B 286				
1	2	3	4	5
				<p>Die gemeinsame Führung der Fahrbeziehungen Gerolzhofen – Kolitzheim sowie Kolitzheim – Schweinfurt der Anschlussstelle Unterspiesheim kreuzt die B 286 planfrei. Im Bereich des zugehörigen Brückenbauwerks (RV Nr. 5.3) ist der nördliche Randstreifen aus Sichtgründen um 2,10 m aufzuweiten. Im weiteren Verlauf macht die bestandsorientierte Trassierung eine Verbreiterung der Fahrbahn zur Kurveninnenseite um 1,25 m erforderlich.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Behandlung des anfallenden Straßenoberflächenwassers ist unter RV Nr. 2.5 bis 2.7, RV Nr. 2.9 bis 2.14 sowie in Unterlage 18 beschrieben.</p> <p>Kostenträger für die Gesamtmaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anschlussstelle sowie alle sonstigen aus der Straßenbaulast erwachsenden Aufgaben regeln sich wie folgt:</p> <p>Gemeinsame Führung der Fahrbeziehungen – Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+090 (St 2271): Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung</p> <p>Restlicher Bereich der Anschlussstelle (B 286): Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2	0+000 bis 3+280	Entwässerungsabschnitte 1 bis 19		Zur Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die bestehenden Vorfluter werden, im Zuge des Anbaus von Überholfahrstreifen an die B 286 im Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim, die in Folge aufgeführten Maßnahmen durchgeführt:
2.1	B286 0+000 bis 0+025	Entwässerungsabschnitt 1	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser versickert, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, durch die belebte Oberbodenzone des angrenzenden Geländes links der Bundesstraße. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.2	B286 0+010 bis 0+040	Entwässerungsabschnitt 2	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser versickert, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, durch die belebte Oberbodenzone des angrenzenden Geländes rechts der Bundesstraße.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.3	B286 0+025 bis 1+435	Entwässerungsabschnitt 3	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, über Muldenabläufe und Rohrleitungen der Regenbehandlungs- und Regenrückhalteanlage bei Bau- km 0+100 zugeführt. Vor Einleitung in den Graben zum Heidenfelder Mühlbach (Einleitungsstelle E1) wird es in einer Sedimentationsanlage gereinigt, in einer unterirdischen Füllkörperrigole gesammelt und gedrosselt dem Vorfluter zugeführt.</p> <p>In den Entwässerungsabschnitt wird zusätzlich das verschmutzte Straßenoberflächenwasser des Überführungsbauwerks der Staatsstraße St 2271 (RV Nr. 5.1) eingeleitet.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.4	B 286 1+435 bis 2+720	Entwässerungsabschnitt 4	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, über Muldenabläufe und Rohrleitungen der Regenbehandlungs- und Regenrückhalteanlage bei Bau- km 2+715 zugeführt. Vor Einleitung in den Armutsgraben (Einleitungsstelle E2) wird es in einer Sedimentationsanlage gereinigt, in einer unterirdischen Füllkörperrigole gesammelt und gedrosselt dem Vorfluter zugeführt</p> <p>In den Entwässerungsabschnitt werden zusätzlich Teile des verschmutzten Straßenoberflächenwassers des Überführungsbauwerks der GVS Unterspiesheim – Grettstadt (RV Nr. 5.2) eingeleitet</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.5	Teilabschnitt d. Anschlussstelle Fahrbeziehung Kolitzheim – Schweinfurt 0+640 bis 0+750	Entwässerungsabschnitt 5	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, breitflächig über das Bankett in die angrenzende Dammböschung abgeleitet, wo es durch die belebte Oberbodenzone versickern kann. Zusätzlich erfolgt die Versickerung von verschmutztem Straßenoberflächenwasser im anschließenden Dammfußgraben.</p> <p>Wasser, das nicht versickert wird über o. g. Dammfußgraben dem Armutgraben zugeführt (Einleitungsstelle E3).</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.6	Teilabschnitt d. Anschlussstelle Fahrbeziehung Gerolzhofen – Kolitzheim 0+050 bis 0+150	Entwässerungsabschnitt 6	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, breitflächig über das Bankett in die angrenzende Rasenmulde abgeleitet, wo es durch die belebte Oberbodenzone versickern kann. Zusätzlich erfolgt die Versickerung von verschmutztem Straßenoberflächen-wasser im anschließenden Dammfußgraben.</p> <p>Wasser, das nicht versickert wird über Muldenabläufe, Rohrleitungen sowie einen Querdurchlass dem Armutsgraben zugeführt (Einleitungsstelle E4).</p> <p>Die bisherige Einleitungsstelle (Bau-km 0+174 der Fahrbeziehung Schweinfurt – Kolitzheim) wird aufgelassen.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.7	Teilabschnitt d. Anschlussstelle Gemeinsame Führung Fahrbeziehungen Überführungsbauwerk bis 0+610	Entwässerungsabschnitt 7	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, breitflächig über das Bankett in das angrenzende Gelände abgeleitet, wo es durch die belebte Oberbodenzone versickern kann. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.8	B 286 2+740 bis 2+845	Entwässerungsabschnitt 8	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, breitflächig über das Bankett in das angrenzende Gelände abgeleitet, wo es durch die belebte Oberbodenzone versickern kann.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.9	Teilabschnitt d. Anschlussstelle Verzögerungsstreifen Fahrbeziehung Schweinfurt – Kolitzheim	Entwässerungsabschnitt 9	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Das verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, breitflächig über das Bankett in die angrenzende Rasenmulde geleitet. Die Muldenroste werden 10 cm über Muldensohle angeordnet, so dass das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser durch die belebte Oberbodenzone der Rasenmulde versickern kann.</p> <p>Anschließend wird es über Rohrleitungen an zwei Stellen dem Armutsgaben zugeführt (Einleitungsstellen 5a und 5b).</p> <p>Wasser, das nicht versickert, wird über die höher sitzenden Muldenabläufe (Notüberlauf) ebenfalls dem Armutsgaben zugeführt.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.10	Teilabschnitt d. Anschlussstelle Fahrbeziehung Schweinfurt – Kolitzheim inkl. Anschluss an die St 2271	Entwässerungsabschnitt 10	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Das anfallende, verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, breitflächig über das Bankett in die angrenzende Dammböschung abgeleitet, wo es durch die belebte Oberbodenzone versickern kann.</p> <p>Wasser, das nicht versickert, fließt breitflächig dem parallel verlaufenden Armutsgaben zu (Einleitungsstelle 6).</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.11	Teilabschnitt d. Anschlussstelle Gemeinsame Führung Fahr- beziehungen 0+580 bis Überführungs- bauwerk	Entwässerungsabschnitt 11	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, breitflächig über das Bankett in das angrenzende Gelände abgeleitet, wo es durch die belebte Oberbodenzone versickern kann.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.12	Teilabschnitt d. Anschlussstelle Fahrbeziehung Koltzheim – Gerolzhofen 0+200 bis 0+250	Entwässerungsabschnitt 12	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, breitflächig über das Bankett in das angrenzende Gelände abgeleitet, wo es durch die belebte Oberbodenzone versickern kann. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.13	Teilabschnitt d. Anschlussstelle Fahrbeziehung Koltzheim – Gerolzhofen Bau-km 0+250 bis 0+375	Entwässerungsabschnitt 13	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, breitflächig über das Bankett in die angrenzende Dammböschung abgeleitet, wo es durch die belebte Oberbodenzone versickern kann.</p> <p>Zusätzlich erfolgt die Versickerung von verschmutztem Straßenoberflächenwasser im anschließenden Dammfußgraben.</p> <p>Wasser, das nicht versickert wird über o. g. Dammfußgraben dem Brückenwasengraben zugeführt (Einleitungsstelle E7).</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.14	Teilabschnitt d. Anschlussstelle Fahrbeziehung Koltzheim – Gerolzhofen Bau-km 0+375 bis 0+435	Entwässerungsabschnitt 14	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, breitflächig über das Bankett in das angrenzende Gelände innerhalb der Anschlussstelle abgeleitet, wo es durch die belebte Oberbodenzone versickern kann. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.15	B 286 2+845 bis 0+210 (Abschnitt 3)	Entwässerungsabschnitt 15	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, über Muldenabläufe und Rohrleitungen der Regenbehandlungs- und Regenrückhalteanlage bei Bau- km 2+940 zugeführt.</p> <p>In den Entwässerungsabschnitt wird zusätzlich das verschmutzte Straßenoberflächenwasser des Überführungsbauwerks der Anschlussstelle eingeleitet, das die B 286 überquert.</p> <p>Vor Einleitung in den Armutgraben (Einleitungsstelle E8) wird es in zwei Sedimentationsanlagen gereinigt, in einer unterirdischen Füllkörperrigole gesammelt u. gedrosselt dem Vorfluter zugeführt.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.16	Bau-km 0+376 (B 286) Überführung der St 2271 Ostseite	Entwässerungsabschnitt 16	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, breitflächig über das Bankett in die angrenzende Dammböschung abgeleitet, wo es durch die belebte Oberbodenzone versickern kann. Zusätzlich erfolgt die Versickerung von verschmutztem Straßenoberflächenwasser im anschließenden Dammfußgraben.</p> <p>Bis Bau-km 0+060 der St 2271 wird das Wasser, das nicht versickert über o. g. Dammfußgraben und das anschließende Mulden- und Grabensystem dem in diesem Bereich verrohrten Graben zum Heidenfelder Mühlbach zugeführt (Einleitungsstelle E9).</p> <p>Ab Bau-km 0+060 der St 2271 wird das Wasser, das nicht versickert über o. g. Dammfußgraben und das anschließende Mulden- u. Grabensystem ebenfalls dem Graben zum Heidenfelder Mühlbach zugeführt (Einleitungsstelle E9).</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.17	Bau-km 0+376 (B 286) Überführung der St 2271 Westseite	Entwässerungsabschnitt 17	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, breitflächig über das Bankett in die angrenzende Dammböschung abgeleitet, wo es durch die belebte Oberbodenzone versickern kann. Zusätzlich erfolgt die Versickerung von verschmutztem Straßenoberflächenwasser im anschließenden Dammfußgraben.</p> <p>Wasser, das nicht versickert, wird über o. g. Dammfußgraben sowie das anschließende Mulden- und Grabensystem dem Graben zum Heidenfelder Mühlbach zugeführt (Einleitungsstelle E10).</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.18	2+357 (B 286) Überführung der GVS Unterspiesheim – Grettstadt Ostseite	Entwässerungsabschnitt 18	a) --- b) Gemeinde Kolitzheim (E, B, U)	<p>Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, breitflächig über das Bankett in die in die angrenzende Dammböschung abgeleitet, wo es durch die belebte Oberbodenzone versickern kann. Zusätzlich erfolgt die Versickerung von verschmutztem Straßenoberflächenwasser im anschließenden Dammfußgraben.</p> <p>Wasser, das nicht versickert wird über o. g. Dammfußgraben dem Armutsgaben zugeführt (Einleitungsstelle E11).</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Kolitzheim.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2. Entwässerungseinrichtungen				
1	2	3	4	5
2.19	2+357 (B 286) Überführung der GVS Unter- spiesheim – Grettstadt Westseite	Entwässerungsabschnitt 19	a) --- b) Gemeinde Kolitzheim (E, B, U)	<p>Das anfallende verschmutzte Straßenoberflächenwasser wird, wie aus Unterlage 8 ersichtlich, breitflächig über das Bankett in die in die angrenzende Dammböschung abgeleitet, wo es durch die belebte Oberbodenzone versickern kann. Zusätzlich erfolgt die Versickerung von verschmutztem Straßenoberflächenwasser im anschließenden Dammfußgraben.</p> <p>Wasser, das nicht versickert wird über o. g. Dammfußgraben dem Armutsgaben zugeführt (Einleitungsstelle E12).</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Kolitzheim.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11																				
				Datum:																				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																				
3. Sonstige öffentliche Straßen																								
1	2	3	4	5																				
3.1	0+376	Staatsstraße St 2271	a) und b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung (E/B/U)	<p>Die St 2271 wird bei Bau-km 0+376 mittels einer Brücke über die Bundesstraße B 286 geführt.</p> <p>Aus bautechnischen Gründen ist die Gradiente um bis zu 0,4 m gegenüber dem Bestand anzuheben.</p> <p>Der hierdurch bedingte Ausbau der Anschlussbereiche wird auf Grundlage des Regelquerschnitts RQ 11 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012 hergestellt.</p> <p>Der einbahnige Querschnitt gliedert sich wie folgt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Fahrbahn mit</td> <td style="width: 10%;">2 Fahrstreifen</td> <td style="width: 10%;">2 * 3,50 m</td> <td style="width: 10%;">=</td> <td style="width: 10%;">7,00 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>2 * 0,50 m</td> <td>=</td> <td>1,00 m</td> </tr> <tr> <td><u>Bankette</u></td> <td></td> <td>2 * 1,50 m</td> <td>=</td> <td>3,00 m</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Kronenbreite</td> <td style="text-align: right;">11,00 m</td> </tr> </table> <p>Zum Brückenbauwerk hin ist der westliche Randstreifen aus Sichtgründen um 1,50 m aufzuweiten.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p>	Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 * 3,50 m	=	7,00 m		2 Randstreifen	2 * 0,50 m	=	1,00 m	<u>Bankette</u>		2 * 1,50 m	=	3,00 m	Kronenbreite				11,00 m
Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 * 3,50 m	=	7,00 m																				
	2 Randstreifen	2 * 0,50 m	=	1,00 m																				
<u>Bankette</u>		2 * 1,50 m	=	3,00 m																				
Kronenbreite				11,00 m																				

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
3. Sonstige öffentliche Straßen				
1	2	3	4	5
				<p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Behandlung des anfallenden Straßenoberflächenwassers ist unter Nr. 2.16 f. sowie in Unterlage 18 beschrieben.</p> <p>Kostenträger für die Gesamtmaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, sofern nicht, auf Grundlage sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder Verpflichtungen, in den nachfolgenden Nummern des Regelungsverzeichnisses etwas anderes ausgesagt wird.</p> <p>Die Unterhaltung der St 2271 sowie alle sonstigen aus der Straßenbaulast erwachsenden Aufgaben obliegen dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11 Datum:																				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																				
3. Sonstige öffentliche Straßen																								
1	2	3	4	5																				
3.2	2+357	GVS Unterspiesheim – Grettstadt	a) und b) Gemeinde Kolitzheim (E/B/U)	<p>Die GVS Unterspiesheim – Grettstadt wird bei Bau-km 2+357 mittels einer Brücke über die Bundesstraße B 286 geführt.</p> <p>Aus bautechnischen Gründen ist die Gradiente um bis zu 1,0 m gegenüber dem Bestand anzuheben.</p> <p>Der hierdurch bedingte Ausbau der Anschlussbereiche wird auf Grundlage des Regelquerschnitts RQ 9 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012 hergestellt.</p> <p>Der einbahnige Querschnitt gliedert sich wie folgt:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Fahrbahn mit</td> <td>2 Fahrstreifen</td> <td>2 * 2,50 m</td> <td>=</td> <td>5,00 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>2 * 0,50 m</td> <td>=</td> <td>1,00 m</td> </tr> <tr> <td><u>Bankette</u></td> <td></td> <td>2 * 1,50 m</td> <td>=</td> <td><u>3,00 m</u></td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>9,00 m</td> </tr> </table> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Behandlung des anfallenden Straßenoberflächenwassers ist unter Nr. 2.18 f. sowie in Unterlage 18 beschrieben.</p>	Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 * 2,50 m	=	5,00 m		2 Randstreifen	2 * 0,50 m	=	1,00 m	<u>Bankette</u>		2 * 1,50 m	=	<u>3,00 m</u>	Kronenbreite				9,00 m
Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 * 2,50 m	=	5,00 m																				
	2 Randstreifen	2 * 0,50 m	=	1,00 m																				
<u>Bankette</u>		2 * 1,50 m	=	<u>3,00 m</u>																				
Kronenbreite				9,00 m																				

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
3. Sonstige öffentliche Straßen				
1	2	3	4	5
				<p>Die Herstellungskosten für die Straßenbauarbeiten im Anschluss an das Brückenbauwerk werden aufgeteilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Gemeinde Kolitzheim nach dem FStrG sowie nach der Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR), im Verhältnis der zukünftigen Fahrbahnbreiten.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS Unterspiesheim – Grettstadt sowie alle sonstigen aus der Straßenbaulast erwachsenden Aufgaben obliegen der Gemeinde Kolitzheim.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4. Sonstige öffentliche Wege				
1	2	3	4	5
4.1	0+025 bis 0+427 (St 2271) Westseite	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) bis Bau-km 0+423 Gemeinde Röthlein (E, B, U) ab Bau-km 0+427 Gemeinde Schwebheim (E/B/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+025 und Bau-km 0+427 (Kilometrierung St 2271) wird zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke auf der Westseite der St 2271 ein straßenparallel verlaufender öffentlicher Feldweg angelegt, der über den bestehenden öffentlichen Feldweg Fl.-Nr. 1022 (Gemarkung Schwebheim) an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird.</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird gemäß RLW 1999 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.2, Zeile 2, Spalte 5 in einer Breite von 3,00 m schotterbefestigt und erhält 0,50 m breite Bankette. Seine Länge beträgt 400 m.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Gemeinde Röthlein und Schwebheim.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4. Sonstige öffentliche Wege				
1	2	3	4	5
4.2	0-533 bis 0-028 (St 2271) Westseite	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) bis Bau-km 0-351: Gemeinde Kolitzheim (E/B/U) ab Bau-km 0-351: Gemeinde Röthlein (E/B/U)	<p>Zwischen Bau-km 0-533 und Bau-km 0-028 (Kilometrierung St 2271) wird zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke auf der Westseite der St 2271 ein straßenparallel verlaufender öffentlicher Feldweg als Ersatz für einen durch die Baumaßnahme teilweise verdrängten öffentlichen Feldweg angelegt.</p> <p>Der öffentliche Feldweg besitzt, neben dem Anschluss an die Staatsstraße St 2271 bei Bau-km 0-525 folgende weiteren Anschlüsse an das bestehende Straßen- und Wegenetz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentl. Feldweg Fl.-Nr. 263 (Gemarkung Unterspiesheim) 2. öffentl. Feldweg Fl.-Nr. 265 (Gemarkung Unterspiesheim) 3. öffentl. Feldweg Fl.-Nr. 229/1 (Gemarkung Unterspiesheim) 4. öffentl. Feldweg Fl.-Nr. 857 (Gemarkung Heidenfeld) <p>Die Anschlüsse Nr. 1 und 2 sowie der Anschluss an die St 2271 werden asphaltbefestigt hergestellt, die Anschlüsse Nr. 3 und 4 werden unbefestigt hergestellt.</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird gemäß RLW 1999 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 in einer Breite von 3,00 m asphaltbefestigt und erhält 0,75 m breite Bankette. Seine Länge beträgt 509 m.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4. Sonstige öffentliche Wege				
1	2	3	4	5
				Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt den Gemeinden Koltzheim und Röthlein.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4. Sonstige öffentliche Wege				
1	2	3	4	5
4.3	1+856 bis 2+336 Ostseite	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Kolitzheim (E) Beteiligte, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (B/U)	<p>Zwischen Bau-km 1+856 u. Bau-km 2+336 wird zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke auf der Ostseite der B 286 ein bundesstraßenparallel verlaufender öffentlicher Feldweg als Ersatz für einen durch die Baumaßnahme verdrängten öffentlichen Feldweg angelegt, der über die bestehenden öffentlichen Feldwege Fl.-Nr. 1367 und Fl.-Nr. 1225/1 (beide Gemarkung Unterspiesheim) an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird.</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird in einer Breite von 4,00 m als unbefestigter Erdweg (Anwandweg) hergestellt. Seine Länge beträgt 484 m.</p> <p>Der Anschluss an den öffentlichen Feldweg Fl.-Nr. 1232 /2 (Gemarkung Unterspiesheim) wird unbefestigt hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4. Sonstige öffentliche Wege				
1	2	3	4	5
4.4	2+369 bis 2+901 Westseite	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Kolitzheim (E/B/U)	<p>Zwischen Bau-km 2+369 und Bau-km 2+901 wird zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke auf der Westseite der B 286 ein öffentlicher Feldweg parallel zur GVS Unterspiesheim – Grettstadt bzw. der B 286 als Ersatz für einen durch die Baumaßnahme teilweise verdrängten öffentlichen Feldweg angelegt, der über die bestehenden öffentlichen Feldwege Fl.-Nr. 941/1 und Fl.-Nr. 138/1 (beide Gemarkung Unterspiesheim) an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird.</p> <p>Der öffentliche Feldweg knickt am Bauende von der B 286 ab. Im Weitern verläuft ein unbefestigter Erdweg (RV Nr, 4.8). parallel zur Anschlussstellenrampe der „AS Unterspiesheim (B 286 / St 2271)“ (RV 1.3) – Fahrbeziehung Schweinfurt – Kolitzheim.</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird gemäß RLW 1999 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.2, Zeile 2, Spalte 5 in einer Breite von 3,00 m schotterbefestigt und erhält 0,75 m breite Bankette. Seine Länge beträgt 695 m.</p> <p>Die Anschlüsse an die öffentlichen Feldwege Fl.-Nr. 944/1 und 952 (beide Gemarkung Unterspiesheim) werden unbefestigt hergestellt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4. Sonstige öffentliche Wege				
1	2	3	4	5
				<p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Kolitzheim.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4. Sonstige öffentliche Wege				
1	2	3	4	5
4.5	2+381 bis 2+687 Ostseite	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Kolitzheim (E) Beteiligte, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (B/U)	<p>Zwischen Bau-km 2+381 und Bau-km 2+687 wird zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke auf der Ostseite der B 286 ein bundesstraßenparallel verlaufender öffentlicher Feldweg als Ersatz für einen durch die Baumaßnahme verdrängten öffentlichen Feldweg angelegt, der über die bestehenden öffentlichen Feldwege Fl.-Nr. 1015 und Fl.-Nr. 1016 (beide Gemarkung Unterspiesheim) an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird.</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird in einer Breite von 4,00 m als unbefestigter Erdweg (Anwandweg) hergestellt. Seine Länge beträgt 308m.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4. Sonstige öffentliche Wege				
1	2	3	4	5
4.6	2+687 bis 2+696 Ostseite	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Kolitzheim (E/B/U)	<p>Zwischen Bau-km 2+687 und Bau-km 2+696 wird zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke auf der Ostseite der B 286 ein von der B 286 wegführender öffentlicher Feldweg als Ersatz für einen teilweise durch die Baumaßnahme verdrängten öffentlichen Feldweg angelegt, der über den bestehenden öffentlichen Feldwege Fl.-Nr. 1015 (Gemarkung Unterspiesheim) an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird.</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird gemäß RLW 1999 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.2, Zeile 2, Spalte 5 in einer Breite von 3,00 m schotterbefestigt und erhält 0,50 m breite Bankette. Seine Länge beträgt 205 m.</p> <p>Im Bereich der Regenbehandlungs- und Regenrückhalteanlage des Entwässerungsabschnittes 4 (RV Nr. 2.4) wird der Weg aus Gründen der Anlagenunterhaltung aufgeweitet.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Kolitzheim.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4. Sonstige öffentliche Wege				
1	2	3	4	5
4.7	2+855 bis 3+003 Ostseite	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Kolitzheim (E/B/U)	<p>Zwischen Bau-km 2+855 und Bau-km 3+003 wird zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke auf der Ostseite der Anschlussstelle „AS Unterspiesheim (B 286 / St 2271)“ (RV Nr. 1.3) ein am Dammfuss verlaufender öffentlicher Feldweg als Ersatz für einen durch die Baumaßnahme verdrängten öffentlichen Feldweg angelegt, der über die bestehenden öffentlichen Feldwege Fl.-Nr. 977/1 und 1015 (beide Gemarkung Unterspiesheim) an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird.</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird gemäß RLW 1999 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.2, Zeile 2, Spalte 5 in einer Breite von 3,00 m schotterbefestigt und erhält 0,50 m breite Bankette. Seine Länge beträgt 163 m.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Kolitzheim.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4. Sonstige öffentliche Wege				
1	2	3	4	5
4.8	2+909 bis 2+982 Westseite	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Kolitzheim (E) Beteiligte, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (B/U)	<p>Zwischen Bau-km 2+909 und Bau-km 2+982 wird zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke auf der Westseite der B 286, parallel zur Rampe der Anschlussstelle „AS Unterspiesheim (B 286 / St 2271)“ (RV Nr. 1.3) – Fahrbeziehung Schweinfurt – Kolitzheim verlaufend, ein öffentlicher Feldweg als Ersatz für einen durch die Baumaßnahme verdrängten öffentlichen Feldweg angelegt, der über den bestehenden öffentlichen Feldwege Fl.-Nr. 941/1 (Gemarkung Unterspiesheim) an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird.</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird in einer Breite von 4,00 m als unbefestigter Erdweg (Anwandweg) hergestellt. Seine Länge beträgt 105 m.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4. Sonstige öffentliche Wege				
1	2	3	4	5
4.9	3+003 bis 3+075 Ostseite	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Kolitzheim (E) Beteiligte, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (B/U)	<p>Zwischen Bau-km 3+003 und Bau-km 3+075 wird zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke auf der Ostseite der Anschlussstelle „AS Unterspiesheim (B 286 / St 2271)“ (RV Nr. 1.3) ein am Dammfuss verlaufender öffentlicher Feldweg als Ersatz für einen durch die Baumaßnahme verdrängten öffentlichen Feldweg angelegt, der über den bestehenden öffentlichen Feldwege Fl.-Nr. 122 (Gemarkung Oberspiesheim) an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird.</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird in einer Breite von 4,00 m als unbefestigter Erdweg (Anwandweg) hergestellt. Seine Länge beträgt 102 m.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4. Sonstige öffentliche Wege				
1	2	3	4	5
4.10	3+075 bis 3+201 Westseite	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Kolitzheim (E) Beteiligte, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (B/U)	<p>Zwischen Bau-km 3+075 und Bau-km 3+201 wird zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke auf der Westseite der B 286, parallel zur Rampe der Anschlussstelle „AS Unterspiesheim (B 286 / St 2271)“ (RV Nr. 1.3) – Fahrbeziehung Kolitzheim – Gerolzhofen verlaufend, ein öffentlicher Feldweg angelegt, der über die bestehenden öffentlichen Feldwege Fl.-Nr. 117 und 172/1 (beide Gemarkung Oberspiesheim) an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird.</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird in einer Breite von 4,00 m als unbefestigter Erdweg (Anwandweg) hergestellt. Seine Länge beträgt 205 m.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
5. Brücken				
1	2	3	4	5
5.1	0+376	Bauwerk 01: Brücke im Zuge der St 2271 Unterspiesheim – Schwebheim über die B 286	a) und b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung (E/B/U)	<p>Die St 2271 wird bei Bau-km 0+376 mittels einer Brücke über die B 286 geführt. Die Hauptabmessungen des Brückenbauwerkes ergeben sich wie folgt:</p> <p>Lichte Weite (LW) = 30,00 / 37,50 / 30,00 m Lichte Höhe (LH) ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern (BzG) = 13,10 m Kreuzungswinkel (KRW) = 38,222 gon</p> <p>Die Bemessung des Bauwerks erfolgt für das Lastmodell LM1 nach DIN EN 1991-2 und zusätzlich für Militärlasten für die Lastklasse MLC 50/50-100 nach STANAG 2021.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Das auf dem Brückenbauwerk anfallende verschmutzte Oberflächenwasser wird der darunter liegenden Bundesstraßenentwässerung zugeführt.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
5. Brücken				
1	2	3	4	5
5.2	2+357	Bauwerk 02: Brücke im Zuge der Gemeindever- bindungsstraße Unterspiesheim – Grettstadt über die B 286	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U) außer nicht zum Kreuzungsbau- werk zu rechnende Teile: a) und b) Gemeinde Kolitzheim (E/B/U)	<p>Die GVS Unterspiesheim – Grettstadt wird bei Bau-km 2+357 mittels einer Brücke über die B 286 geführt. Die Hauptabmessungen des Brückenbauwerkes ergeben sich wie folgt:</p> <p>Lichte Weite (LW) = 23,00 m Lichte Höhe (LH) ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern (BzG) = 10,10 m Kreuzungswinkel (KRW) = 99,993 gon</p> <p>Die Bemessung des Bauwerkes erfolgt für das Lastmodell LM1 nach DIN EN 1991-2 und zusätzlich für Militärlasten für die Lastklasse MLC 50/50-100 nach STANAG 2021.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Behandlung des auf dem Brückenbauwerk anfallenden Straßenoberflächenwassers ist unter Nr. 2.16 f. sowie in Unterlage 18 beschrieben.</p> <p>Die Herstellungskosten für das Brückenbauwerk werden aufgeteilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung und der Gemeinde Kolitzheim nach dem FStrG sowie nach der Straßen-Kreuzungsrichtlinie (StraKR), im Verhältnis der zukünftigen Fahrbahnbreiten.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
5. Brücken				
1	2	3	4	5
				<p>Die künftige Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt gem. § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der überführten Gemeindeverbindungsstraße (d.h. der nicht zum Kreuzungsbauwerk rechnenden Teile wie Straßendecke, Entwässerungsrinnen etc.) verbleibt gem. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 FStrKrV bei der Gemeinde Kolitzheim.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11												
				Datum:												
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
5. Brücken																
1	2	3	4	5												
5.3	3+019	Bauwerk 03: Brücke im Zuge der Anschlussstellenrampe Kolitzheim – Schweinfurt über die B 286	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Die gemeinsame Führung der Fahrbeziehungen Gerolzhofen – Kolitzheim sowie Kolitzheim – Schweinfurt der Anschlussstelle „AS Unterspiesheim (B 286 / St 2271)“ (RV Nr. 1.3) kreuzt die B 286 mittels einer Brücke bei Bau-km 3+019 planfrei.</p> <p>Die Hauptabmessungen des Brückenbauwerkes ergeben sich wie folgt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">Lichte Weite (LW)</td> <td style="width: 5%; text-align: center;">=</td> <td style="width: 25%; text-align: right;">23,70 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Höhe (LH)</td> <td style="text-align: center;">≥</td> <td style="text-align: right;">4,70 m</td> </tr> <tr> <td>Breite zw. den Geländern (BzG)</td> <td style="text-align: center;">=</td> <td style="text-align: right;">13,70 m</td> </tr> <tr> <td>Kreuzungswinkel (KRW)</td> <td style="text-align: center;">=</td> <td style="text-align: right;">79,473 gon</td> </tr> </table> <p>Die Bemessung des Bauwerkes erfolgt für das Lastmodell LM1 nach DIN EN 1991-2 und zusätzlich für Militärlasten für die Lastklasse MLC 50/50-100 nach STANAG 2021.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Das auf dem Brückenbauwerk anfallende verschmutzte Oberflächenwasser wird der darunter liegenden Bundesstraßenentwässerung zugeführt.</p>	Lichte Weite (LW)	=	23,70 m	Lichte Höhe (LH)	≥	4,70 m	Breite zw. den Geländern (BzG)	=	13,70 m	Kreuzungswinkel (KRW)	=	79,473 gon
Lichte Weite (LW)	=	23,70 m														
Lichte Höhe (LH)	≥	4,70 m														
Breite zw. den Geländern (BzG)	=	13,70 m														
Kreuzungswinkel (KRW)	=	79,473 gon														

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
5. Brücken				
1	2	3	4	5
				<p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
6. Durchlässe				
1	2	3	4	5
6.1	0+417 (St 2271)	Durchlass DN 800	a) und b) Gemeinde Röthlein (E/B/U)	<p>Aufgrund der Herstellung des öffentlichen Feldweges i. H. v. Bau-km 0+025 und Bau-km 0+427 der St 2271 (RV Nr. 4.1) wird bei Bau-km 0+417 der St 2271 die Erneuerung des bestehenden Durchlasses DN 800 im Zuge des Grabens zum Heidenfelder Mühlbach erforderlich.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Röthlein.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
6. Durchlässe				
1	2	3	4	5
6.2	0+031	Durchlass DN 800	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Die B 286 kreuzt in Höhe von Bau-km 0+031 den Graben zum Heidenfelder Mühlbach mittels eines Durchlasses DN 800 als lageidentischer Ersatz für den bestehenden Durchlass.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Änderungen erfolgen im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
6. Durchlässe				
1	2	3	4	5
6.3	0+599	Durchlass DN 500	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	Als Ersatz für den bestehenden Durchlass wird, zur Durchleitung von Oberflächenwasser, bei Bau-km 0+599 ein neuer Durchlass DN 500 hergestellt, der um ca. 3 m weiter nordwestlich liegt. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
6. Durchlässe				
1	2	3	4	5
6.4	1+301	Durchlass DN 500	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Als Ersatz für den bestehenden Durchlass wird, zur Durchleitung von Oberflächenwasser, bei Bau-km 1+301 ein neuer lage-identischer Durchlass DN 500 hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
6. Durchlässe				
1	2	3	4	5
6.5	2+345 bis 2+394	Durchlass DN 500	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Von Bau-km 2+345 bis Bau-km 2+394 wird, als Ersatz für den verdrängten Durchlass in Folge des Brückenbauwerks im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße Unterspiesheim – Grettstadt über die B 286 (RV Nr. 5.2), ein neuer Durchlass DN 500 hergestellt, der den Abfluss von Oberflächenwasser im Bereich des westlichen Widerlagers des o. g. Überführungsbauwerkes sicherstellt.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
6. Durchlässe				
1	2	3	4	5
6.6	2+686 bis 2+703	Durchlass DN 600	a) und b) Gemeinde Kolitzheim (E/B/U)	<p>Im Zuge der Herstellung des öffentlichen Feldweges zwischen Bau-km 2+687 bis Bau-km 2+696 (RV Nr. 4.6) wird die Verlegung des Armutsgrabens (RV Nr. 10.1), eines Gewässers 3. Ordnung, erforderlich.</p> <p>In Folge wird i. H. v. Bau-km 2+686 bis Bau-km 2+703 ein neuer Durchlass DN 600 im Zuge des verlegten Armutsgrabens als Ersatz für den bestehenden Durchlass hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Änderungen erfolgen im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Kolitzheim.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11												
				Datum:												
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
6. Durchlässe																
1	2	3	4	5												
6.7	2+748	Rechteckdurchlass Armutigraben	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Als Ersatz für den bestehenden Rechteckdurchlass wird im Zuge des Armutigrabens (Gewässer 3.Ordnung) bei Bau-km 2+748 ein neuer Stahlbeton-Rahmendurchlass hergestellt, der um ca.7 m weiter östlich liegt.</p> <p>Die Hauptabmessungen des Durchlasses ergeben sich wie folgt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td>Lichte Weite (LW)</td> <td>=</td> <td>1,95 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Höhe (LH)</td> <td>=</td> <td>1,10 m</td> </tr> <tr> <td>Länge (L)</td> <td>=</td> <td>47,00 m</td> </tr> <tr> <td>Kreuzungswinkel (KRW)</td> <td>=</td> <td>58,779 gon</td> </tr> </table> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Änderungen erfolgen im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>	Lichte Weite (LW)	=	1,95 m	Lichte Höhe (LH)	=	1,10 m	Länge (L)	=	47,00 m	Kreuzungswinkel (KRW)	=	58,779 gon
Lichte Weite (LW)	=	1,95 m														
Lichte Höhe (LH)	=	1,10 m														
Länge (L)	=	47,00 m														
Kreuzungswinkel (KRW)	=	58,779 gon														

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
6. Durchlässe				
1	2	3	4	5
6.8	2+906	Durchlass DN 400	a) und b) Gemeinde Kolitzheim (E/B/U)	<p>In Höhe von Bau-km 2+906 wird, als Ersatz für den bestehenden Durchlass zur Durchleitung von Oberflächenwasser des von Westen kommenden Entwässerungsgrabens nördlich des öffentlichen Feldwegs Fl. Nr. 138/1 in Richtung Armutsgraben, ein neuer Durchlass DN 400 hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Änderungen erfolgen im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Kolitzheim.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
6. Durchlässe				
1	2	3	4	5
6.9	2+919	Durchlass DN 400	a) und b) Gemeinde Kolitzheim (E/B/U)	<p>In Höhe von Bau-km 2+919 wird, als Ersatz für den bestehenden Durchlass zur Durchleitung von Oberflächenwasser des von Westen kommenden Entwässerungsgrabens südlich des öffentlichen Feldwegs Fl. Nr. 138/1 in Richtung Armutsgraben, ein neuer Durchlass DN 400 hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Änderungen erfolgen im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Kolitzheim.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
6. Durchlässe				
1	2	3	4	5
6.10	2+956	Durchlass DN 600	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>In Höhe von Bau-km 2+956 wird, als Ersatz für einen ca. 3 m weiter südlich gelegenen, bestehenden Durchlass, ein Durchlass DN 600 hergestellt. Dieser leitet das am Ablauf der Regenbehandlungs- und Regenrückhalteanlage bei Bau-km 2+940 anfallende Oberflächenwasser zusammen mit dem im westlichen Bereich der Anschlussstelle „AS Unterspiesheim (B 286 / St 2271)“ (RV Nr. 1.3) anfallenden Oberflächenwasser in den Armutigraben (Gewässer 3. Ordnung) ab.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Änderungen erfolgen im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
8. Telekommunikationseinrichtungen				
1	2	3	4	5
8.1	0+861	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/B/U)	<p>Bei Bau-km 0+861 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG die B 286. Das Kabel wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen, ansonsten während der Bauzeit gesichert.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Deutschen Telekom AG geregelt. Die Kostentragung für eventuelle Sicherungsmaßnahmen richtet sich nach Telekommunikationsgesetz (TKG).</p> <p>Die Unterhaltung des Fernmeldekabels obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
8. Telekommunikationseinrichtungen				
1	2	3	4	5
8.2	2+383	Fernmelde-Freileitung	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/B/U)	Bei Bau-km 2+383 kreuzt eine Fernmelde-Freileitung der Deutschen Telekom AG die B 286. Die Freileitung wurde durch die Deutsche Telekom AG bereits vorab angepasst und wird während der Baumaßnahme gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Deutschen Telekom AG geregelt. Die Kostentragung für eventuelle Sicherungsmaßnahmen richtet sich nach Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung der Fernmelde-Freileitung obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
9. Elektrizitätsanlagen				
1	2	3	4	5
9.1	0+880	380/110 kV-Freileitung	a) und b) TenneT TSO GmbH (E/B/U)	<p>Bei Bau-km 0+880 kreuzt die 380/110 kV-Leitung Grafenrheinfeld-Würgau (Ltg-Nr. B145) der TenneT TSO GmbH die B 286.</p> <p>Die Leitung wird ggf. während der Bauzeit gesichert.</p> <p>Die Kostentragung für eventuelle Sicherungsmaßnahmen richtet sich nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Freileitung obliegt weiterhin dem Leitungsbetreiber.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
9. Elektrizitätsanlagen				
1	2	3	4	5
9.2	2+475	20 kV-Freileitung	a) und b) Unterfränkischen Überlandzentrale eG (E/B/U)	<p>Bei Bau-km 2+475 kreuzt eine 20 kV-Freileitung der Unterfränkischen Überlandzentrale eG die B 286.</p> <p>Die Leitung wird ggf. während der Bauzeit gesichert.</p> <p>Die Kostentragung für eventuelle Sicherungsmaßnahmen richtet sich nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Freileitung obliegt weiterhin dem Leitungsbetreiber.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11						
				Datum:						
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
10. Gewässerausbau										
1	2	3	4	5						
10.1	2+679 bis 2+708 B 286 Ostseite	Verlegung Armutigraben	a) und b) Gemeinde Koltzheim (E/B/U)	<p>Im Zuge der Herstellung des öffentlichen Feldweges zwischen Bau-km 2+687 u. Bau-km 2+696 (RV Nr. 4.6) wird die Verlegung des Armutigrabens (Gewässer 3. Ordnung) ca. 195 m östlich der B 286 i. H. v. Bau-km 2+679 bis Bau-km 2+708 erforderlich.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die geplanten Abmessungen orientieren sich am Bestand und ergeben sich wie folgt:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Regelsohlbreite</td> <td style="text-align: right;">0,5 m</td> </tr> <tr> <td>Böschungsneigung</td> <td style="text-align: right;">1 : 1,5</td> </tr> <tr> <td>Länge der Verlegung</td> <td style="text-align: right;">ca. 32 m</td> </tr> </table> <p>Die Änderungen erfolgen im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Koltzheim.</p>	Regelsohlbreite	0,5 m	Böschungsneigung	1 : 1,5	Länge der Verlegung	ca. 32 m
Regelsohlbreite	0,5 m									
Böschungsneigung	1 : 1,5									
Länge der Verlegung	ca. 32 m									

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11						
				Datum:						
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
10. Gewässerausbau										
1	2	3	4	5						
10.2	2+763 bis 2+982 B 286 Westseite	Verlegung Armutigraben	a) und b) Gemeinde Koltzheim (E/B/U)	<p>In Folge der Baumaßnahmen an der B 286 inkl. der Herstellung des zum Schutze der Ortslage Unterspiesheims erforderlichen Lärmschutzwalles (RV Nr. 7.1) wird die Verlegung des Armutigrabens (Gewässer 3. Ordnung) auf der Westseite der B 286 zwischen Bau-km 2+763 bis Bau-km 2+982 erforderlich.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die geplanten Abmessungen ergeben sich wie folgt:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Regelsohlbreite</td> <td style="text-align: right;">2,0 m</td> </tr> <tr> <td>Böschungsneigung</td> <td style="text-align: right;">1 : 1,5</td> </tr> <tr> <td>Länge der Verlegung</td> <td style="text-align: right;">ca. 245 m</td> </tr> </table> <p>Die Änderungen erfolgen im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Koltzheim.</p>	Regelsohlbreite	2,0 m	Böschungsneigung	1 : 1,5	Länge der Verlegung	ca. 245 m
Regelsohlbreite	2,0 m									
Böschungsneigung	1 : 1,5									
Länge der Verlegung	ca. 245 m									

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
11. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege				
1	2	3	4	5
11.1	0+000 bis 3+280	Vermeidungsmaßnahme 2 V: Vorgaben für die Bauzeit Einzelmaßnahme 2.1 V: Biotopschutzzäune	a) b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Der Maßnahmenkomplex verfolgt als Ziel den Schutz von Flächen mit Biotopfunktion. Aufstellen von Schutzzäunen entlang der Biotopbereiche in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich. Biotopschutzzäune gemäß DIN 18920 und RAS LP4. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffs werden bei den Biotopstrukturen entlang der querenden Fließgewässer, der wertvollen Hecken und Gehölze in der Flur angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet. Die entsprechenden Bereiche sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1) dargestellt. Ziel ist der Schutz empfindlicher Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial etc. während des Baubetriebs. Eine besonders schonende Baudurchführung mit der Anlage von Schutzzäunen ist bei den zu erhaltenden Gehölzbeständen erforderlich.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulasträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
11. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege				
1	2	3	4	5
11.2	0+000 bis 3+280 Fl. Nr. 4953 (Gmkg Unterspiesheim) Fl. Nr. 771 und 772 (Gmkg Oberspiesheim) Fl. Nr. 2404 (Gmkg Oberspiesheim)	Reptilienschutzzäune	a) b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Der Maßnahmenkomplex verfolgt als Ziel den Schutz von Reptilien während der Bauzeit sowie deren geordnete Neuansiedlung nach Fertigstellung der Baumaßnahme.</p> <p>Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden folgende Ersatzhabitate für Zauneidechsen angelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen-Nr. 3.2 A-CEF auf Fl. Nr. 4953 (Gmkg Unterspiesheim) • Maßnahmen-Nr. 4.2 A-FCS auf Fl. Nr. 771/772 (Gmkg Oberspiesheim) • Maßnahmen-Nr. 4.4 A-FCS auf Fl. N. 2404 (Gmkg Oberspiesheim) <p>Die Ansiedlungsgebiete erhalten rechtzeitig vor der Umsiedlung und bis vier Wochen nach deren Abschluss eine reptiliensichere Einzäunung, um zu verhindern, dass die Tiere wieder abwandern.</p> <p>Während der gesamten Bauzeit muss eine Rückwanderung bzw. Neueinwanderung in das Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun verhindert werden, der nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder abgebaut wird. Von diesen Flächen kann dann die Wiederbesiedelung der neugeschaffenen Straßenböschungen erfolgen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
12. Sonstiges				
1	2	3	4	5
12.1	0+000 bis 3+280	Felddränagen	a) und b) betroffene Grundstückseigentümer (E/B/U)	<p>In folgenden Bereichen werden bekannte Felddränagen durch die Baumaßnahme berührt:</p> <p>Bau-km 0+350 bis Bau-km 0+405 (St 2271 – Bereich öFW) Bau-km 2+025 bis Bau-km 2+045 (B 286) Bau-km 2+425 bis Bau-km 2+496 (B 286) Bau-km 2+650 bis Bau-km 2+710 (B 286 u. östlicher öFW) Bau-km 2+820 bis Bau-km 3+015 (B 286 u. Anschlussstelle)</p> <p>Unterbrochene Dränageleitungen werden den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten für die Wiederherstellung der Dränageleitungen trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Dränageleitungen obliegt auch künftig den betroffenen Grundstückseigentümern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen Enzlar (B 8), Anbau Überholfahrstreifen, Abschnitt 2 nördlich Unterspiesheim				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Baulastträger (B) Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
12. Sonstiges				
1	2	3	4	5
12.2	2+865 bis 2+931	nicht öffentlicher Unterhaltungsweg	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/B/U)	<p>Zur Unterhaltung der Regenbehandlungs- und Regenrückhalteanlage bei Bau-km 2+940 wird i. H. v. Bau-km 2+865 bis Bau-km 2+931 ein nicht öffentlicher Unterhaltungsweg im östlichen Bereich der Anschlussstelle „AS Unterspiesheim (B 286 / St 2271)“ (RV Nr. 1.3) hergestellt, der über die östliche Anschlussstellenrampe an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird.</p> <p>Der nicht öffentliche Unterhaltungsweg wird gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 2 in einer Breite von 3,00 m schotterbefestigt und erhält 0,50 m breite Bankette. Seine Länge beträgt 160 m.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Der Unterhaltungsweg ist gemäß FStrG Bestandteil der B 286 und von deren Widmung erfasst.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>